L 215

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/4486

Auswertung der Anhörung des Finanzausschusses und des Innen- und Rechtsausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung kammer- und versorgungsrechtlicher Vorschriften, Drucksache 16/2557

Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig- Holstein Umdruck 16/4251	Es bestehen keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Gesetzliche Regelungen haben aber keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Satzung des Versorgungswerkes, die nur versorgungsintern geändert werden kann.
Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein Umdruck 16/4270	In der Satzung des Versorgungswerks der Psychotherapeuten sind Ansprüche für Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bereits geregelt (s. § 28 Hinterbliebenenrente).
Apothekerkammer Schleswig-Holstein Umdrucke 16/4298 und 16/4386	Es besteht ein hohes Interesse an einer bundesweit einheitlichen Regelung. Die vorgeschlagene Änderung des Heilberufekammergesetzes wird abgelehnt, weil o die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Leistungsbezieher neue versicherungsmathematische Risiken begründet, die ausschließlich in der satzungsgebenden Versammlung, nicht vom Gesetzgeber, beschlossen werden dürften; o das Bundesverfassungsgericht eine Gleichbehandlungsnotwendigkeit verneint hat. Anders als bei der traditionellen Rollenverteilung in der Ehe (Sorge der Frau für die gemeinsamen Kinder, deshalb keine Chance, eine eigene Altersversorgung aufzubauen), sind bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in der Regel beide Lebenspartner in der Lage, selbst für eine Altersversorgung Sorge zu tragen. o Eine Gleichstellung von Lebenspartnerschaft greift außerdem weiter als die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Gleichstellung in der Hinterbliebenenversorgung.

L 215

Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein Umdruck 16/4312	Der Gesetzentwurf wird als nicht erforderlich, unnötig und rechtlich fragwürdigen Eingriff in das ausschließlich von den Mitgliedern finanzierte Leistungsrecht (Eingriff in den Kernbereich der Selbstverwaltungskompetenz) abgelehnt. O Schon nach der geltenden Rechtslage kann das Steuerberaterversorgungswerk Hinterbliebenen eingetragener Lebenspartnerschaften eine Rente im Rahmen der ihm übertragenen Satzungsautonomie eigenverantwortlich gewähren. O Eine einseitige Ausweitung des Leistungsumfangs führt aufgrund der begrenzten Finanzierungsmittel zwangsläufig zu einer Kürzung anderer bislang gewährter Leistungen. Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung, wo aufgrund der obligatorischen Anrechnung anderweitiger Versicherungen des eingetragenen Lebenspartners seine Einbeziehung in die Hinterbliebenenrente faktisch kostenneutral vollzogen werden kann, kann in Versorgungswerken keine Verrechnung der persönlichen Einkünfte eines Hinterbliebenen mit seiner Rente stattfinden. O Es besteht auch keine gesetzliche, verfassungsrechtliche oder europarechtliche Pflicht für berufsständische Versorgungswerke, eine Hinterbliebenenversorgung für eingetragene Lebenspartnerschaften einzuführen (s. BVerwG 6 C 27/06 und BVerfG 2 BvR 1830/06).
Schleswig-Holsteinisches Versorgungswerk für Rechtsanwälte	Ein Antrag, überlebende Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Witwen und Witwern satzungsmäßig gleichzusetzen, wurde von dem Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer am 6. Juni 2007 mit 55 zu 26 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.
Umdruck 16/4347	Es wird angeregt, bei einer Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auf rückständige Beitragszahlungen Verzugszinsen erhoben werden können (s. Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz - 6 A 10451/08).
Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer Umdruck 16/4381	Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer schließt sich der Anregung auf Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Verzugszinsen auf rückständige Beitragszahlungen (Umdruck 16/4347) ausdrücklich an.

L 215

Ärztekammer Schleswig-Holstein

Umdruck 16/4380

Es gibt keine verfassungs- oder europarechtliche Pflicht zur Gleichstellung (s. OVG Berlin-Brandenburg 12 B 5/07, BVerwG 6 C 27/06, BVerfG 2 BvR 1830/06, EuGH C-267/06 Tadao Maruko).

Die gesetzliche Verpflichtung der Versorgungswerke zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente für Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist verfassungsrechtlich problematisch,

- o da er ein Eingriff in das Leistungsrecht der berufsständischen Versorgungswerke darstellt. Gesetzliche Vorgaben in der Gründungsphase eines Werkes sind selbstverständlich zulässig, zweifelhaft ist, ob nach Etablierung der Satzungsregelungen und eines versicherungsmathematischen Konzeptes noch Veränderungen/Erweiterungen durch den Gesetzgeber zulässig sind.
- o Über Einzelheiten der Altersversorgung als Teil der Satzung haben allein die Gremien (Selbstverwaltungsautonomie der Versorgungswerke) zu entscheiden.
- O Der Gesetzentwurf greift außerdem von außen in die Finanzierung bestehender Versorgungseinrichtungen ein, ohne einen finanziellen Ausgleich für die neuen Leistungen zu gewähren. Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung kann keine Einkommensanrechnung stattfinden, die den Anspruch in vielen Fällen reduziert, auch bekommen die Versorgungswerke keine staatlichen Zuschüsse und der Staat übernimmt keine Gewährträgerhaftung.

Sollte dennoch eine Änderung des Kammergesetzes verfolgt werden, sollte eine Gleichstellung in Bezug auf alle Rechte, aber auch Pflichten, nicht nur bei der Hinterbliebenenversorgung, erfolgen.